

Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen

—
Oktober 2015



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Inhalt

1	Einleitung	5
<hr/>		
2	Gesetzliche Grundlagen	6
2.1	Bund	6
2.2	Kanton	6
<hr/>		
3	Verfahren	8
3.1	Meldepflichtige Anlagen	8
3.2	Anlagen, die dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen	8
3.3	Installations soumises à approbation fédérale	8
<hr/>		
4	Inhalt der Meldungen und Baubewilligungsgesuche	9
4.1	Meldepflichtige Anlagen	9
4.2	Anlagen, die dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterliegen	9
4.3	Anlagen, die vom Bund genehmigt werden müssen	10
<hr/>		
5	Auf dem Dach genügend angepasste Solaranlagen	12
<hr/>		
6	Beispiele von Anlagen, die einer Baubewilligung bedürfen	19
<hr/>		
7	Empfehlungen	20
<hr/>		
8	Geschützte Gebäude und Ortsbilder	26
<hr/>		
9	Andere Verfahren	29
<hr/>		
Anhang		
A	Darstellung der Verfahren	31
<hr/>		
B	Staatsratsbeschluss über die Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung	32
<hr/>		

1 Einleitung

Die vorliegende Richtlinie legt den rechtlichen Rahmen dar und beschreibt das Verfahren. Ausserdem legt sie die Massnahmen und Kriterien für die Integration von Solaranlagen fest.

Diese Richtlinie ersetzt die «Empfehlungen für die architektonische Integration von Solaranlagen» vom August 2011.

Seit dem 1. Mai 2014 sind Vorhaben zum Einbau von Solaranlagen¹, die im Sinne des Bundesrechts sorgfältig integriert sind, nicht mehr bewilligungspflichtig. Derartige Vorhaben müssen nur noch der zuständigen Behörde, das heisst der Gemeinde, gemeldet werden.

Für eine Solaranlage, die die gesetzlichen Anforderungen an die Integration nicht erfüllt oder die auf einem geschützten Gebäude oder in einer Schutzzone oder einem Schutzperimeter geplant ist, muss hingegen bei der Gemeinde eine Baubewilligung eingeholt werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bund

Am 1. Mai 2014 ist die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) und seiner Verordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) in Kraft getreten. Mit dieser Revision wurden Neuerungen für Solaranlagen eingeführt.

Artikel 18a Abs. 1 RPG sieht Folgendes vor: In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

Gemäss Artikel 32a Abs. 1 RPV sind Solaranlagen auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie

- › die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen,

- › von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen,

- › nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und

- › als kompakte Fläche zusammenhängen.

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen aber immer noch einer Baubewilligung (Art. 18a Abs. 3 RPG).

Artikel 32b RPV zählt abschliessend auf, was als Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung gilt. Darunter fallen auch alle Objekte, die im kantonalen, vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bezeichnet werden (Art. 32b Bst. f RPV).

2.2 Kanton

Am 1. Januar 2015 ist die Änderung des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR, SGF 710.11) in Kraft getreten.

Diese Änderung:

- › hebt die bisherige Regelung auf, der zufolge eine Anlage ab einer Kollektorfläche von 50 m² nicht mehr dem vereinfachten Verfahren, sondern dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterstellt war (Aufhebung von Artikel 84 Bst. e und Änderung von Artikel 85 Abs. 1 Bst. f);

- › unterstellt dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren alle Anlagen, die nicht gemäss Bundesrecht bewilligungsfrei sind, sowie alle Anlagen auf Bauten, die sich in einer Schutzzone oder in einem Schutzperimeter befinden (Änderung von Artikel 85 Abs. 1 Bst. f);

- › legt das Meldeverfahren fest (neuer Art. 87 Abs. 3).

Ausserdem hat der Staatsrat am 10. Dezember 2014 in Anwendung von Artikel 52a Abs. 6 RPV einen Beschluss über die Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung verabschiedet (Anhang B), der solange gilt, bis der kantonale Richtplan vom Bund genehmigt ist, längstens jedoch fünf Jahre ab Inkrafttreten der Änderung des Bundesrechts.



3 Verfahren

3.1 Meldepflichtige Anlagen

Es handelt sich um Anlagen, die:

- > in Bauzonen und in Landwirtschaftszonen vorgesehen sind;

- > auf dem Dach bzw. Flachdach (vgl. Kapitel 5) genügend angepasst sind (Art. 32a Abs.1 RPV, vgl. Punkt 2.1);

- > nicht auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung und auch nicht auf Bauten in Schutzzonen gemäss Artikel 59 RPBG oder in Schutzperimetern gemäss Artikel 72 RPBG geplant sind.

- >

3.2 Anlagen, die dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen

Es handelt sich um Anlagen, die:

- > auf dem Dach gemäss Artikel 32a Abs. 1 RPV nicht genügend angepasst sind;

- > nicht auf einem Dach geplant sind (sondern an der Fassade, an Infrastrukturen oder am Boden);

- > auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung gemäss Artikel 18a Abs. 3 RPG und Artikel 32b RPV (Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung) geplant sind;

- > auf Bauten in Schutzzonen oder in einem Schutzperimeter gemäss Artikel 85 Abs. 1 Bst. f RPBR geplant sind.

- > Die oben erwähnten bewilligungspflichtigen Anlagen benötigen eine Sonderbewilligung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD), wenn sie ausserhalb der Bauzone geplant sind.

3.3 Anlagen, die vom Bund genehmigt werden müssen

In diese Kategorie fallen einzig photovoltaische Solaranlagen, die ans Netz angeschlossen werden und deren Anschlussleistung über 30 kVA liegt.

Diese Anlagen müssen gemäss dem Elektrizitätsgesetz (EleG) und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) vom [Eidgenössischen Starkstrominspektorat \(ESTI\)](#) genehmigt werden.

4 Inhalt der Meldungen und Baubewilligungsgesuche

4.1 Meldepflichtige Anlagen

Die geplanten Anlagen müssen der Gemeinde mindestens dreissig Tage vor Baubeginn gemeldet werden.

Für die Meldung wird das Dokument «[Meldeformular für Solaranlagen](#)» verwendet.

Die folgenden Pläne und Unterlagen müssen beigelegt werden:

- › Technische Angaben über die Solaranlage (Typ, Dimension und Farbe der Kollektoren)

- › Aktueller Situationsplan (mit Position der Sonnenkollektoren und unter Angabe der Nordrichtung)

- › Pläne der Fassaden und Schnitte mit den Sonnenkollektoren oder Fotomontage

Die Gemeinde entscheidet, ob das Projekt von der Baubewilligungspflicht befreit werden kann. Ist dies der Fall, muss die Gemeinde keinen Bescheid geben und die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Arbeiten nach Ablauf der 30-tägigen Frist beginnen. Der Gemeinde steht es jedoch frei, der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Schreiben zu schicken, mit dem es den Empfang der Meldung bestätigt und erklärt, dass die geplante Anlage effektiv von der Baubewilligungspflicht befreit ist.

Falls das Vorhaben baubewilligungspflichtig ist, schickt die Gemeinde das Dossier der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurück mit der Bitte um Ergänzung mit den üblichen Unterlagen für das vereinfachte Baubewilligungsverfahren.

4.2 Anlagen, die dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterliegen

Bei der Gemeinde muss ein Baubewilligungsgesuch mit den erforderlichen Formularen, die unter www.fr.ch/seca erhältlich sind, eingereicht werden.

Gemäss Artikel 7 Abs. 2 RPBR können Bauprojekte, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen, von Personen, die nicht nach Artikel 6 RPBR befähigt sind, ausgearbeitet werden, sofern das Dossier fachgerecht ist und den geltenden Vorschriften entspricht.

Der Gemeinderat benachrichtigt die Nachbarn mit eingeschriebenem Brief oder veröffentlicht das Vorhaben im Amtsblatt. Wenn es sich um ein geschütztes Gebäude handelt oder wenn sich das Gebäude in einer Schutzzone befindet, holt die Gemeinde die Stellungnahme des Amtes für Kulturgüter ein. Zum Schluss entscheidet der Gemeinderat über das Baubewilligungsgesuch und die allfälligen Einsprachen.

Im Übrigen wird auf Teil 4 des [Bauhandbuchs](#) verwiesen.

Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen

4 Inhalt der Meldungen und Baubewilligungsgesuche

4.3 Anlagen, die vom Bund genehmigt werden müssen

Dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) muss ein Gesuch um Plangenehmigung vorgelegt werden. Dieses Gesuch erfolgt in der Regel im Anschluss an die Schritte bei der Gemeinde und beim lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (vgl. Kapitel 9).

Für das Gesuch muss das [dafür vorgesehene Formular des ESTI](#) verwendet werden.

Mit dem Bau der elektrischen Anlage kann erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist. Der Abschluss der Bauarbeiten muss dem Inspektorat schriftlich gemeldet werden, damit es vor Ort eine Kontrolle vornehmen kann..



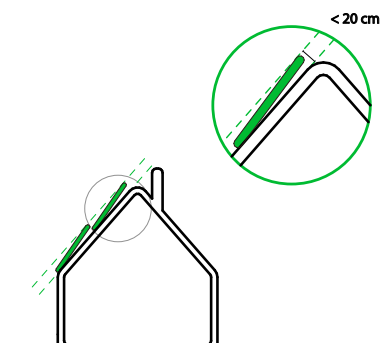


5 Auf dem Dach genügend angepasste Solaranlagen

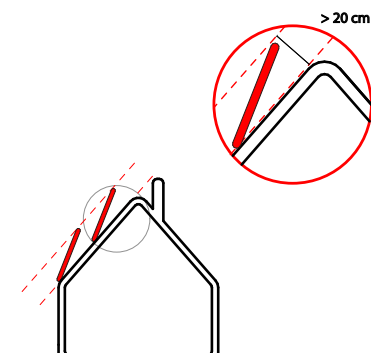
Anlagen, die die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen

(Art. 32a Abs. 1 Bst. a RPV)

✓ Genügend angepasst



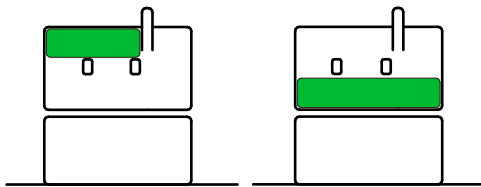
✗ Nicht genügend angepasst



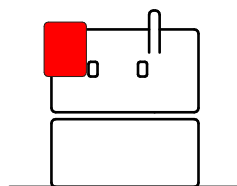
Anlagen, die von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen

—
(Art. 32a Abs. 1 Bst. b RPV)

✓ Genügend angepasst



✗ Nicht genügend angepasst



Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen

5 Auf dem Dach genügend angepasste Solaranlagen

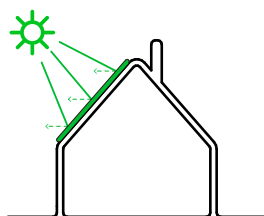
—

Anlagen, die nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind

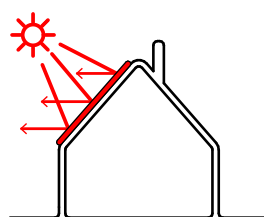
—

(Art. 32a Abs.1 Bst. c RPV)

✓ Genügend angepasst



✗ Nicht genügend angepasst

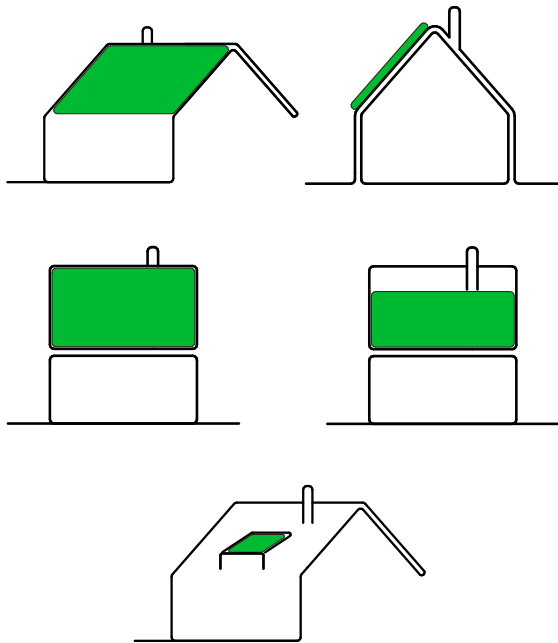


Anlagen, die als kompakte Fläche zusammenhängen

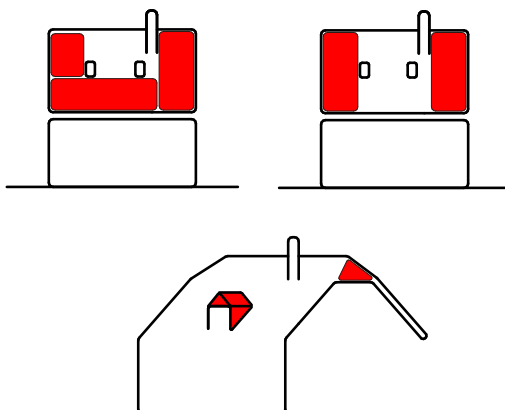
—
(Art. 32a Abs. 1 Bst. d RPV)

Falls die Anlage nicht die gesamte Dachfläche bedeckt, muss sie eine rechteckige Form aufweisen.

✓ Genügend angepasst



✗ Nicht genügend angepasst



Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen

5 Auf dem Dach genügend angepasste Solaranlagen

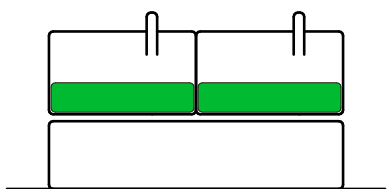
—

Anlagen auf Reihenhäusern

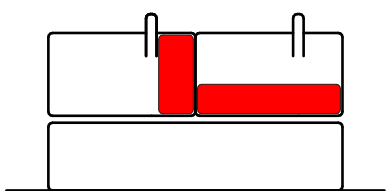
—

Die Symmetrie der Reihenhäuser muss beachtet werden.

✓ Genügend angepasst



✗ Nicht genügend angepasst

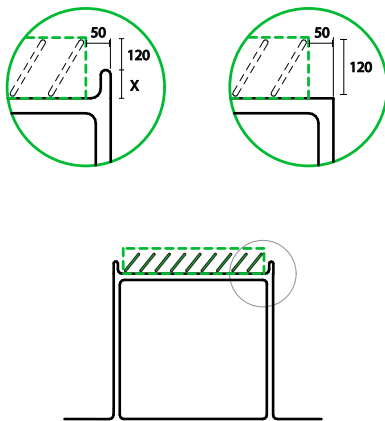


Anlagen auf Flachdächern

Die Anlagen müssen innerhalb einer allseitig geltenden Niveaulinie liegen. Diese Niveaulinie verläuft mit einem Abstand von 50 cm zur Dachkante und einer maximalen Höhe von 120 cm zur Dachoberfläche. Bei Gebäuden mit einer geschlossenen Brüstung wird die maximale Höhe von 120 cm ab der Oberkante der Brüstung gemessen.



Genügend angepasst



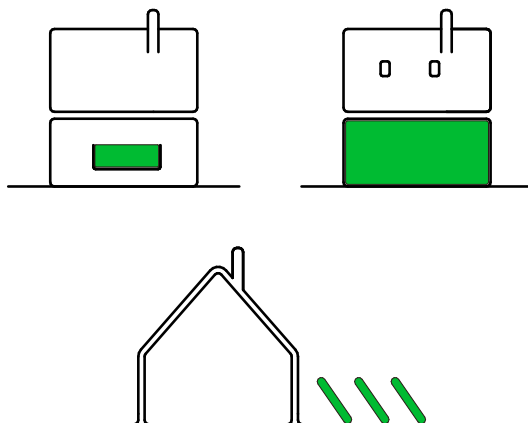


6 Beispiele von Anlagen, die einer Baubewilligung bedürfen

Die im Folgenden beschriebenen Anlagen benötigen eine Baubewilligung – egal in welcher Zone sie geplant sind (für weitere Anlagen, die eine Baubewilligung benötigen vgl. Punkt 3.2).
Achtung: Der Ausgang des Baubewilligungsverfahrens ist offen

Anlage an der Fassade, am Balkon, am Boden

✓ Genügend angepasst



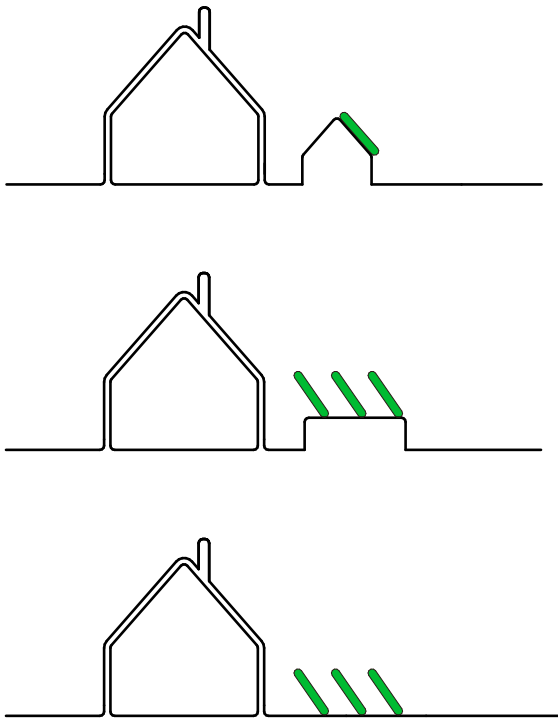
7 Empfehlungen

Empfehlungen 1

Eignet sich ein Dach nicht für die Integration einer Solaranlage, können alternative Standorte geprüft werden (z.B. auf einem Nebengebäude, auf der Garage, am Boden usw.), soweit die Zonenvorschriften dies zulassen.



Gutes Beispiel

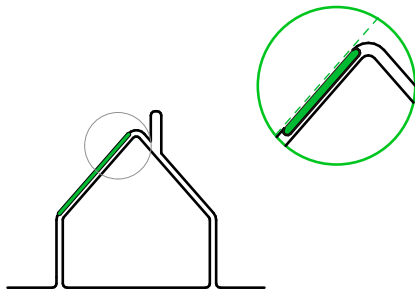


Empfehlungen 2

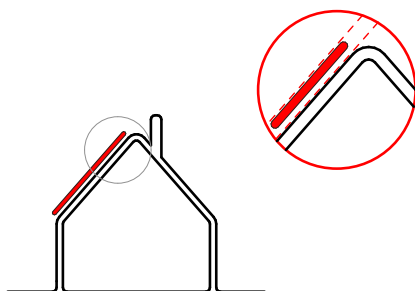
—
Eine Indachanlage ist insbesondere bei thermischen Solaranlagen für die Wassererwärmung besser als eine aufgesetzte Anlage..



Gutes Beispiel



Schlechtes Beispiel



Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen

7 Empfehlungen

—

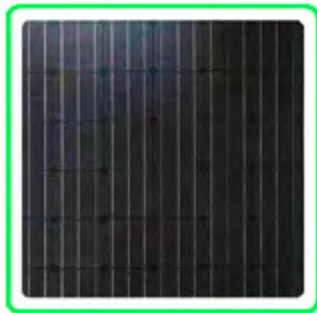
Empfehlungen 3

—

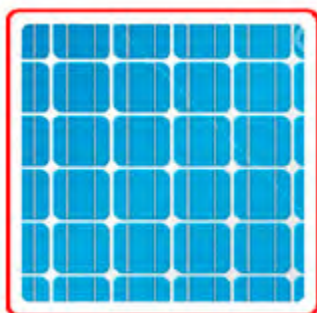
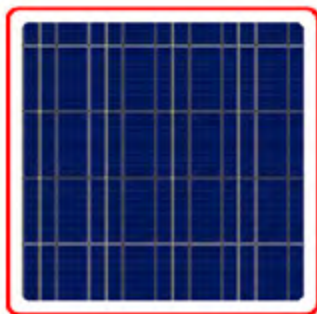
Die Farbe der Kollektorfelder und der Rahmen sollten aufeinander abgestimmt werden, wobei eine dunkle Farbe ohne Raster oder glänzenden Rahmen vorzuziehen ist. Ebenfalls zu vermeiden sind Kollektoren von unterschiedlicher Grösse oder Art (photovoltaische und thermische Kollektoren) auf derselben Dachfläche. Zumindest sollten sie hinsichtlich des Rasters und der Farbe aufeinander abgestimmt sein.



Gutes Beispiel



Schlechtes Beispiel

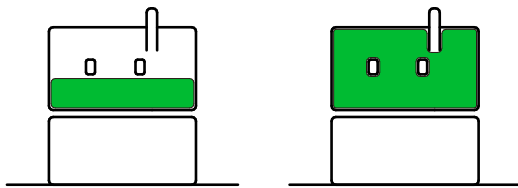


Empfehlungen 4

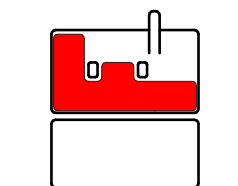
—
Konflikte mit anderen baulichen Elementen wie Kaminen oder Dachfenstern vermeiden oder diese in das Raster der Solaranlage integrieren.



Gutes Beispiel



Schlechtes Beispiel



Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen

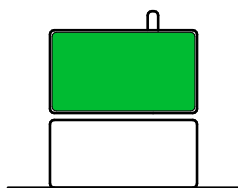
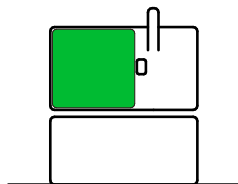
7 Empfehlungen

Empfehlungen 5

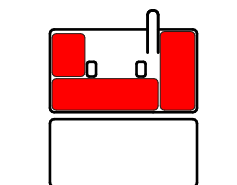
Die Kollektoren unter Berücksichtigung der Geometrie und der Proportionen des Dachs platzieren.



Gutes Beispiel



Schlechtes Beispiel



Empfehlungen 6

—
Auf Details wie Verbindungselemente achten, Leitungen unter Dach führen und keine sichtbaren elektrischen Anschlüsse anbringen (gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, NIV)

✘ Schlechtes Beispiel



8 Geschützte Gebäude und Ortsbilder

Das Bundesgesetz schreibt vor, dass für Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets eine Baubewilligung nötig ist. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG).

Die Bundesverordnung zählt auf, was als Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung gilt. Darunter fallen auch Objekte, die im kantonalen Richtplan als Kulturdenkmäler bezeichnet werden (Art. 32b PRV).

Bis zur Revision des kantonalen Richtplans, höchstens jedoch für eine Dauer von fünf Jahren bis am 30. April 2019 hat der Staatsrat mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 eine Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung aufgestellt (Anhang B).

Somit muss für Anlagen, die auf geschützten Gebäuden oder in Schutzzonen oder Schutzperimetern geplant sind, bei der Gemeinde eine Baubewilligung beantragt werden. Die Gemeinde holt die Stellungnahme des Amtes für Kulturgüter (KGA) ein, das gegebenenfalls die Kulturgüterkommission um ein Gutachten bittet (Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Kulturgüter).

Das KGA prüft die Vorhaben hinsichtlich ihres Einflusses auf die Gesamtwirkung des Objekts. Es berücksichtigt dabei die Bedeutung dieser Gesamtwirkung sowie den Wert und die Schutzkategorie des Objekts. Die Beurteilungskriterien und Anforderungen an die Integration unterscheiden sich teilweise zwischen thermischen und photovoltaischen Solaranlagen.

Die Erziehungs-, Kultur- und Sportdirektion (EKSD) kann gegen die Entscheide der Gemeinden Beschwerde erheben (Art. 59 Abs. 3 KGSG).



Allgemeine Kriterien

Aufgrund der Bedingung, dass Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht beeinträchtigt werden dürfen, ist die Installation einer Solaranlage in Orts- und Landschaftsbildern von grossem historischem Wert wie etwa in mittelalterlichen Altstädten oder Naturparks sowie auf besonders wichtigen oder repräsentativen Gebäuden wie Kirchen, Kapellen, Schlössern, Landhäusern, Festungen usw. nicht erlaubt.

Ganz allgemein wird jegliche Beeinträchtigung von geschützten Ortsbildern oder geschützten Gebäuden vermieden, indem die Solaranlagen vorrangig auf Dächern von Nebengebäuden oder auf Dachflächen eingebaut werden, die vom öffentlichen Grund aus wenig oder nicht sichtbar sind.

Solaranlagen auf einem geschützten Gebäude oder in einem geschützten Ortsbild müssen neben den Kriterien in Kapitel 5 erhöhte Anforderungen betreffend Integration erfüllen, um ihren Einfluss zu reduzieren. Sie müssen insbesondere die Geometrie, die Proportionen, die Ausrichtung und das Deckmaterial des Dachs berücksichtigen. Grundsätzlich werden nur eine Art und eine Grösse von Sonnenkollektoren pro Dachfläche zugelassen.

Thermische Solaranlagen (Wassererwärmung)

- › horizontale Verlegung der Kollektoren dem Dachfirst oder der Trauflinie entlang

- › Integration der Kollektoren ins Dach: die Kollektorfläche liegt auf gleicher Höhe wie die Dachfläche

- › Kollektoren und Rahmen in gleicher Farbe – dunkelgrau oder schwarz

- › Röhrenkollektoren nicht erlaubt

Photovoltaische Solaranlagen (Stromproduktion)

- › Bedeckung der gesamten Dachfläche: Restflächen werden mit gleichfarbigen Blenden bedeckt

- › keine unterbrechenden Elemente (Kamin, Lüftung usw.), ausser sie sind in der Raster eingebettet

- › keine Unterbrechung durch Dachfenster (Velux usw.), ausser sie sind in der Raster eingebettet und farblich angepasst und das Fensterglas liegt auf gleicher Höhe wie die Kollektoren

- › Rahmen und Kollektoren in gleicher Farbe (dunkelgrau oder schwarz) ohne glänzende Fläche oder Rasterung

- › keine bläulichen Kollektoren oder glänzende bzw. alufarbene Rahmen

Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen

8 Geschützte Gebäude und Ortsbilder

Besondere Kriterien

Besondere Beurteilungskriterien können angewandt werden, falls:

- › technische Gründe zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebs der Solaranlage dies rechtfertigen;

- › besondere Umstände in Bezug auf den Schutz des Gebäudes oder des Ortsbildcharakters vorliegen;

- › die technologischen Fortschritte eine bessere Integration und eine geringere Beeinträchtigung ermöglichen.



9 Andere Verfahren

Zusätzliche Anforderungen der Gemeinden

Die Gemeinden müssen einen kommunalen Energieplan¹ aufstellen, der die Perimeter festlegen kann, die für Energieerzeugungssysteme wie Solaranlagen geeignet sind. Die Gemeinde kann so bestimmen, welche Empfehlungen für welche Gebiete gelten.

Lokales Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Die Installation einer ans Stromnetz angeschlossenen Photovoltaikanlage bedarf der Einwilligung des lokalen Elektrizitätsunternehmens. Ein Formular muss eingereicht werden, mit dem ein Anschlussgesuch für eine Energieerzeugungsanlage (EEA) gestellt wird (das Formular muss beim lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen angefordert werden, z. B. bei der [Groupe E](#)).

Versicherungen

Die Solaranlagen müssen der [Kantonalen Gebäudeversicherung \(KGV\)](#) gemeldet werden. Photovoltaikanlagen zur Stromproduktion mit einer Fläche von mehr als 200 m², die bei der KGV versichert sind, sind gemäss Niederspannungs-Installations-Norm (NIN) gegen Überspannungen zu schützen. Um in den Genuss einer von der KGV vorgesehenen Subvention für die Installation von Überspannungsableitern zu kommen, muss der KGV vor Beginn der Arbeiten das technische Dossier eingereicht werden. Das Dokument ist auf der Internet-Seite der KGV erhältlich (Photovoltaikanlagen, die nicht bei der KGV versichert sind, werden nicht subventioniert).

Förderbeiträge des Kantons:

Gewisse Solaranlagentypen können durch kantonale Förderbeiträge unterstützt werden². Vor Beginn der Arbeiten lohnt es sich, beim [Amt für Energie nachzufragen](#). Ist eine Solaranlage auf einem geschützten Gebäude geplant, muss das Beitragsgesuch zusammen mit einem Gutachten des Amtes für Kulturgüter eingereicht werden.

Förderbeiträge des Bundes

Der Bund hat für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ins Elektrizitätsnetz die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und für kleine Anlagen die einmalige Vergütung eingeführt³. Gewisse photovoltaische Anlagen können davon profitieren. Vor Beginn der Arbeiten lohnt es sich, bei [Swissgrid](#), dem vom Bund für die Verwaltung der KEV beauftragten Unternehmen, nachzufragen.

Steuererleichterungen

Die Investitionskosten für den Einbau von Solaranlagen können in der Regel vom Einkommen der natürlichen Personen abgesetzt werden. Weiter werden diese Investitionen bei der Berechnung des Katasterwertes des Gebäudes nicht berücksichtigt. Dagegen gehört der Verkauf von Energie aus einer photovoltaischen Solaranlage zum steuerbaren Einkommen. [Die kantonale Steuerverwaltung kann dazu Auskunft geben](#).

¹ Art. 8 des Energiegesetzes.

² Art. 23 des Energiegesetzes und Art. 27 ff. des Energiereglements.

³ Art. 7a des Energiegesetzes des Bundes (EnG) und Art. 3 der Energieverordnung des Bundes (EnV).

Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen

9 Andere Verfahren

Mietwert

Ist das Gebäude für die Vermietung bestimmt, kann der Vermieter die Kosten der neuen Solaranlage auf den Mietzins übertragen, da sie die Nebenkosten der Mieter verringert⁴. Die Hausverwaltungen oder die [Immobilien-Kammer Freiburg](#) können dazu Auskunft geben

Hypothekendarlehen

Für die Finanzierung von Solaranlagen geben bestimmte Banken Hypothekendarlehen mit tiefen Zinssätzen, insbesondere wenn gleichzeitig noch weitere energetische Sanierungsvorhaben realisiert werden.

Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme einer Solaranlage muss protokolliert werden. Eine Vorlage befindet sich auf der Website von [Swissolar](#).

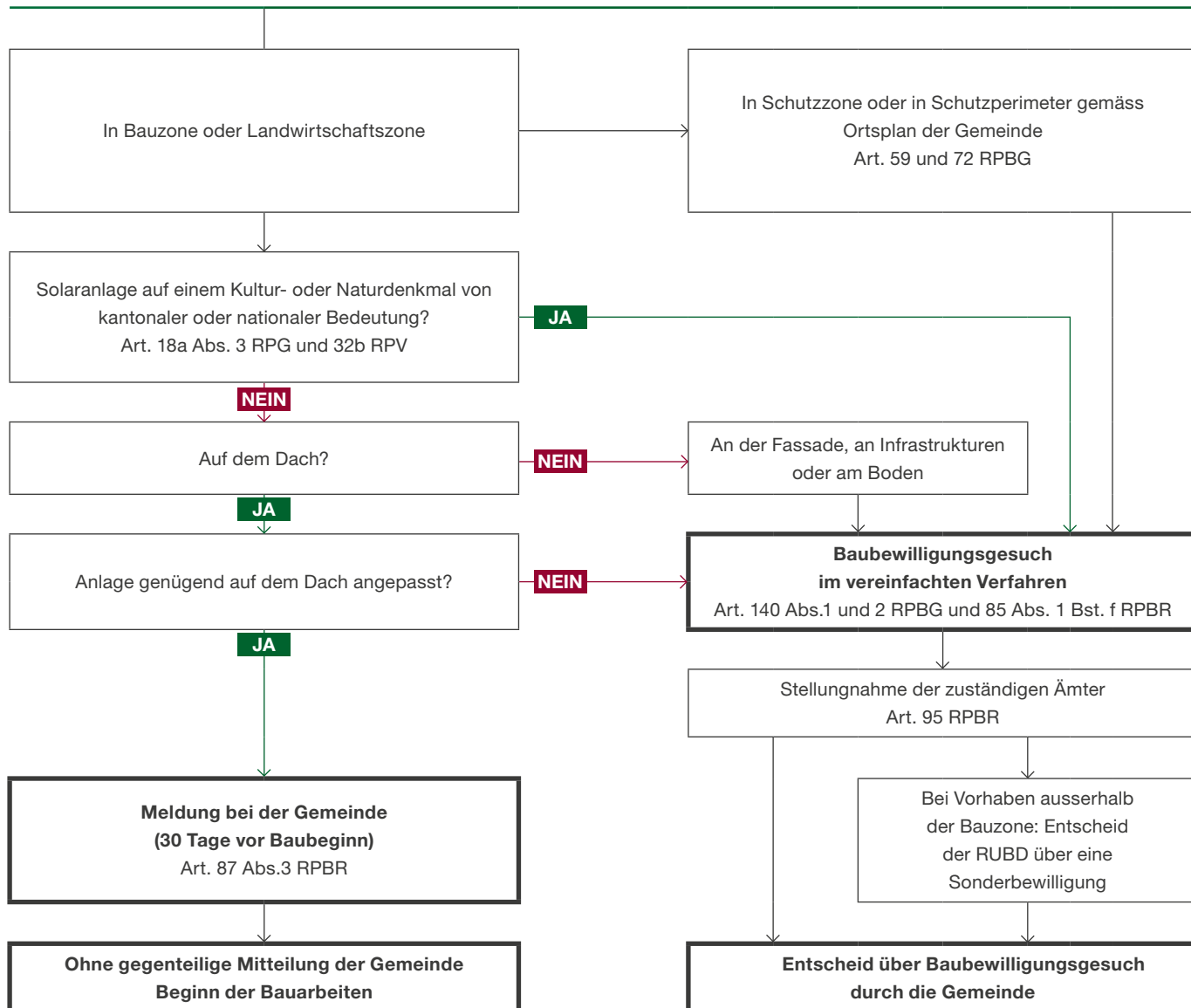
⁴ Art. 14 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG).



Anhang A

Darstellung der Verfahren

Thermische oder photovoltaische Solaranlage



Anhang B

Staatsratsbeschluss über die Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung

Freiburg, 10. Dezember 2014
Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

—

2014-1156

Liste der Kulturdenkmäler kantonaler Bedeutung gemäss Art. 52a Abs. 6 der Raumplanungsverordnung

gestützt auf Artikel 18a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700);
gestützt auf Artikel 52a Abs. 6 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1);
gestützt auf Artikel 85 Abs. 1 Bst. f des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR, SGF 710.11);

IN ERWÄGUNG:

Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Teilrevision des RPG sieht vor, dass in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung bedürfen. Jedoch bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung (Art. 18a Abs. 1 und 3 RPG).

Art. 32b RPV bestimmt die Kulturdenkmäler kantonaler oder nationaler Bedeutung, einschliesslich der Objekte, die im vom Bund nach Inkrafttreten des neuen Bundesrechts genehmigten Kantonalen Richtplan (KantRP) als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bezeichnet werden. Bis zu dieser Genehmigung, aber längstens mit Wirkung von fünf Jahren ab Inkrafttreten des neuen Bundesrechts, kann der Staatsrat die Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung durch einfachen Beschluss provisorisch festlegen (Art. 52a Abs. 6 RPV).

Es rechtfertigt sich, diese Liste aufgrund der im geltenden KantRP vorgesehenen Schutzmassnahmen (Thema 14. Schützenswerte Ortsbilder und 15. Schützenswerte Gebäude) zu erstellen, um sicherzustellen, dass auch auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen gemäss den Kriterien des Bundesrechts in Bau- und Landwirtschaftszonen keinen Eingriff in Kulturgüter kantonaler Bedeutung bewirken.

Auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

BESCHLIESST:

Art. 1

Nebst den nach Art. 32b Bst. a bis e RPV bestimmten Kulturdenkmälern werden folgende Objekte als Kulturdenkmäler kantonaler Bedeutung bezeichnet:

Das im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführte überbaute Gebiet, das als Kategorie 2 und 3 geschützt ist;

Die im ISOS aufgeführte Umgebung eines Ortsbildes, die als Kategorie 1 und 2 geschützt ist;

Die als Kategorie 1, 2 und 3 geschützten Gebäude.

Art. 2

Auf Kulturdenkmälern nach Art. 1 vorgesehenen Solaranlagen sind gemäss Art. 85 Abs. 1 Bst. f RPBR dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterstellt.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Er ist bis zu seiner Ausserkraftsetzung am 1. Mai 2019 anwendbar.

Art. 4

Mitteilung an:

- a.) die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, für sich und das Bau- und Raumplanungsamt;
- b.) die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, für sich und das Amt für Kulturgüter;
- c.) die Volkswirtschaftsdirektion, für sich und das Amt für Energie;
- d.) die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Nicht unterzeichneter Protokollauszug, der unterzeichnete Protokollauszug kann bei der Staatskanzlei konsultiert werden.

Impressum

Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe

Serge Boschung, Amt für Energie (AfE)
Stanislas Rück, Amt für Kulturgüter (KGA)
Stefano von Alvensleben und Laurent Sateur,
Bau- und Raumplanungsamt (BRPA)

Konzept und Redaktion

Jean-Luc Juvet, Juvet Consulting Group, 2063 Saules

Zeichnungen

Elodie Simon, Amt für Kulturgüter (KGA)

Layout

Asphalte Design, 1700 Freiburg

Fotos

Amt für Kulturgüter (KGA)
Marcel Gutschner, 1700 Freiburg
Jean-Luc Juvet, 2063 Saules

Imprimé sur papier 100% recyclé

Herausgeber:

Amt für Energie AfE
Boulevard de Pérolles 25, 1701 Freiburg

www.fr.ch/afe

Amt für Kulturgüter KGA
Planche-Supérieure 3, 1700 Freiburg

www.fr.ch/kgga

Bau- und Raumplanungsamt BRPA
Rue des Chanoines 17, 1700 Freiburg

www.fr.ch/brpa

Oktober 2015